

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Gesuch um Erteilung einer Assistentenbewilligung als Tierärztin oder Tierarzt im Kanton Aargau

1. Allgemeines

Tierärztinnen und Tierärzten kann vom Departement Gesundheit und Soziales die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bewilligt werden. Bei einem Vollzeitpensum werden dem Tierarzt bzw. der Tierärztin Assistentenbewilligungen im Umfang von höchstens 200 Stellenprozent erteilt. Dieses Pensum kann auf maximal vier Assistentinnen und Assistenten aufgeteilt werden (je separate Gesuchstellung erforderlich). Assistentenbewilligungen können befristet erteilt werden.

Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller ist die Tierärztin bzw. der Tierarzt mit Berufsausübungsbewilligung. Die Gesuchstellung hat persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen.

Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Formular inkl. Beilagenblatt. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien (Beglaubigung nicht nötig).

Die Assistentin bzw. der Assistent darf die Tätigkeit erst nach Vorliegen der Assistentenbewilligung aufnehmen.

2. Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben betreffend die Assistentin bzw. den Assistenten benötigt:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Assistentenbewilligung"
- Angaben zu Beginn, Umfang (%) und allenfalls Dauer der Assistenz
- GLN-Nummer (Global Location Number bzw. Globale Lokationsnummer)
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf (mit Datum und Unterschrift)
- Eidgenössisches oder vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/MEBEKO) als gleichwertig anerkanntes ausländisches Tierärztdiplom inkl. Begleitschreiben
- Akademische Titel falls vorhanden
- Aktueller Strafregisterauszug (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft, zusätzlich Führungszeugnis aus Herkunftsland; max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden
- Nachweis über ausreichende (mind. Sprachdiplom Niveau B2) Sprachkenntnisse in Deutsch (falls Muttersprache nicht Deutsch ist)

3. Stellung

Die Assistenz Tätigkeit erfolgt unter der direkten Verantwortung und Aufsicht der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers (im Regelfall gleichzeitige Anwesenheit vorausgesetzt).

4. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Bearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen.

5. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) vom 23. Juni 2006 sowie dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009.

6. Stellvertretung

Tierärztinnen und Tierärzte können sich maximal während 40 Arbeitstagen pro Kalenderjahr durch bewilligte Assistentinnen bzw. Assistenten vertreten lassen. Dauert die Abwesenheit länger, ist eine separate Stellvertreterbewilligung einzuholen (separates Gesuch/Bewilligung nötig).

7. Kosten

Die Gebühr für die Erteilung einer Assistentenbewilligung beträgt CHF 100.--.

8. Fremdenpolizeiliche Zulassung

Bezüglich allfälliger fremdenpolizeilicher Formalitäten wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau.

9. Adresse

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inkl. Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Gesundheitsberufe
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 02 (Montag bis Freitag 8.00 - 11.30 Uhr) oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: info.gesundheitsberufe@ag.ch.

Um einen **reibungslosen Ablauf** der Gesuchsbehandlung zu garantieren, ist es unabdingbar, dass Sie die oben erwähnten Angaben genau studieren und konsequent umsetzen. Unvollständige Gesuche werden retourniert, dies führt zu Verzögerungen.